

40. 1. Setzt der Schuldausspruch im Aufhebungsurteil und bei Scheidung wegen Verschuldens einen besonderen Antrag voraus?

2. Erfordert die Kenntnis des Aufhebungsgrundes Schuldfähigkeit?

3. Welche Bedeutung hat im Falle des § 49 EheG. eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit?

EheG. §§ 37, 42, 49, 60, 61. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) §§ 17, 18.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juli 1940 i. S. Ehemann R. (M.) w. Ehefrau R. (Wekl.). IV 790/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien aufzuheben, hilfsweise: sie wegen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Er hat seinen Hauptantrag auf § 37 EheG. gestützt und damit begründet, daß die Beklagte einen Hang zur Lügenhaftigkeit besitze. Hilfsweise hat er geltend gemacht, die Beklagte habe durch ihre bewusst unwahren Angaben während der Ehe diese schuldhaft so tief zerrüttet, daß die Scheidung aus § 49 EheG. begründet sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Ehe der Parteien aufgehoben. Beide Parteien haben Revision eingelegt. Diejenige der Beklagten ist durch Beschluß als unzulässig verworfen worden. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht erachtet den Tatbestand des § 37 Abs. 1 EheG. als erfüllt, weil die einzelnen Fälle, in denen die Beklagte lügenhafte Angaben gemacht habe, in ihrer Gesamtheit betrachtet, nicht als Einzelvorkommnisse erschienen, die sich aus den Umständen oder dem Zusammenhang als Zweck- oder Notlügen oder erkennbare Übertreibungen tatsächlicher Vorgänge entwickelt hätten, sondern als Ausfluß eines Wesenszuges der Beklagten in der Richtung einer Neigung zum Lügen, die ihr bereits vor und bei der Eheschließung angehaftet habe ...

2. Zu einer Beschäftigung mit der Frage, ob die Beklagte als schuldig anzusehen sei, glaubt das Berufungsgericht mangels eines dahin zielenden Antrages des Klägers keinen Anlaß zu haben. Sollte jedoch zu dieser Frage auch von Amts wegen Stellung zu nehmen sein, so könnte — wie das Kammergericht weiter ausführt — die vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten geäußerte Ansicht, daß es sich bei ihrer Unwahrhaftigkeit um eine pathologische, also in gewissem Sinne krankhafte Neigung handele, dazu führen, hierüber ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einzuholen. Das Berufungsgericht hat geglaubt, hiervon absehen zu können, weil es schon aus anderen Gründen zu dem Ausspruch, daß die Beklagte als schuldig anzusehen sei, nicht gekommen wäre. Ein solcher Ausspruch setze voraus, daß dem beklagten Eheheil nicht nur der äußere Tatbestand, das Vorbringen von Unwahrheiten, bewußt gewesen sei, sondern auch der innere Tatbestand, d. h., daß er erkannt habe, daß der andere Eheheil dadurch in einen Irrtum über die wahre Sachlage versetzt worden sei und dieser Irrtum ursächlich auf seinen Entschluß zur Eingehung der Ehe eingewirkt habe. Ferner müsse sich der beklagte Eheheil bei Eingehung der Ehe in einem solchen Falle bewußt gewesen sein, daß sein Verhalten die Aufhebbarkeit der Ehe zur Folge haben könnte, und mit der Möglichkeit dieser Aufhebung gerechnet haben. In keiner dieser Richtungen habe der Kläger Tatsachen vorgebracht. Zur Ausübung des Fragerechts bestehe kein Anlaß, da der Kläger einen Antrag zur Schuldfrage nicht gestellt habe. Er habe damit zu erkennen gegeben, daß er insoweit Ansprüche gegen die Beklagte nicht verfolgen wolle.

3. Der Nachprüfung durch das Reichsgericht unterliegt, da die Revision der Beklagten bereits verworfen worden ist, nicht mehr die Aufhebung der Ehe, sondern nur noch die von der Revision des Klägers beanstandete Unterlassung des Schuldausspruchs. Diese Revision ist begründet. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Schuldausspruch einen dahin zielenden Antrag des Klägers voraussetze, ist rechtsirrig. Ebenföwenig wie der Schuldausspruch gegen den wegen seines Verschuldens geschiedenen Beklagten oder Widerbeklagten von einem besonderen Antrag abhängt (§ 60 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1 EheG.; Lauterbach bei Palandt BGB. 3. Aufl. Bem. 2 zu § 60 EheG.; Rilk EheG. Bem. I Abs. 1 zu § 60) — oder nach früherem Rechte (§ 1574 Abs. 1 und 2 BGB.) abhängig war

(RGZ. Bd. 55 S. 245; JW. 1904 S. 235 Nr. 11) —, bedarf es eines solchen Antrages im Falle der Aufhebung der Ehe. Das ergibt sich aus § 17 der Verordnung vom 27. Juli 1938, wonach, wenn die Ehe aufgehoben wird und ein Gatte im Sinne des § 42 Abs. 2 EheG. als schuldig anzusehen ist, dies im Urteil auszusprechen ist. (Vgl. Pfundtner-Neubert Bem. 2 zu § 17 der Ersten DurchfVO.) Hiernach war das Kammergericht nicht berechtigt, aus der Unterlassung eines Schuldantrages durch den Kläger den Schluß zu ziehen, daß er insoweit keine Ansprüche verfolgen wolle, und aus diesem Grunde von der Erfüllung seiner Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO.) abzusehen.

4. Als schuldig ist nach § 42 Abs. 2 EheG. im Falle des § 37 der Gatte anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte. Aufhebungsgrund ist im Falle des § 37 EheG. der bei der Eheschließung vorhanden gewesene Irrtum des Klägers über gewisse die Person des anderen Gatten betreffende Umstände. Diese Umstände liegen hier nicht in den einzelnen von der Beklagten vor der Eheschließung (noch weniger nach ihr) gemachten, bewußt unwahren Angaben als solchen, sondern gemäß der Begründung des angefochtenen Urteils wie auch der Klage in dem festgestellten Gange der Beklagten zur Lügenhaftigkeit. Es genügt daher im Sinne des § 42 Abs. 2 EheG. nicht, wie das Berufungsgericht und ihm folgend die Revision meint, daß die Beklagte bei Eingehung der Ehe die Unwahrheit der von ihr bis dahin getanen Äußerungen gekannt hat, sondern sie muß sich ihrer Neigung zur Unwahrhaftigkeit bewußt gewesen sein. Darüber hinaus muß die Beklagte, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, den Irrtum des Klägers und die Ursächlichkeit dieses Irrtums für das Zustandekommen der Ehe gekannt haben; sie muß sich also bewußt gewesen sein, daß die Kenntnis ihres Ganges zur Lügenhaftigkeit den Kläger bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung voraussichtlich abhalten würde. Nicht zu verlangen ist dagegen, wie in dem Urteil des ererkennenden Senats vom 3. Juni 1940 IV 690/39 (S. 111 dieses Bandes) dargelegt ist, Kenntnis des sich aus dem Irrtum des Klägers für diesen ergebenden Aufhebungsrechts. Diese Kenntnis konnte die Beklagte auch nicht besitzen, weil die Ehe der Parteien vor Erlassung des Ehegesetzes geschlossen worden ist, als es noch keine Aufhebbarkeit der Ehe, sondern ihre Unsechtbarkeit gab.

5. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat dem Kammer-

gericht anheimgegeben, durch eine ärztliche Begutachtung zu klären, ob das Verhalten der Beklagten auf krankhafter Grundlage beruhe. Dieser Anregung könnte, wie das Berufungsgericht meint, Folge zu geben sein, wenn — wie es tatsächlich der Fall ist — zur Frage des Schuldausspruchs von Amts wegen Stellung zu nehmen sein sollte. Auch hier waltet ein Rechtsirrtum ob. Der Gatte, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe gekannt hat, ist nicht schuldig in dem Sinne, daß ihm ein schuldhaftes Verhalten zur Last fiele, sondern nur „als schuldig anzusehen“. Da sich gemäß § 42 Abs. 1 EheG. die Folgen der Aufhebung einer Ehe nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung bestimmen, mußte das Gesetz weiter vorsehen, welcher Gatte einer aufgehobenen Ehe demjenigen gleichzuerachten ist, der im Falle der Scheidung für schuldig zu erklären ist. Diese Bestimmung ist in § 42 Abs. 2 EheG. getroffen. Damit ist aber nicht gesagt, daß den als schuldig anzusehenden Gatten auch wirklich ein Verschulden treffen müßte. Wie Roquette in DR. Ausg. A 1939 S. 21 zutreffend dargelegt hat, kann die bloße Kenntnis eines Aufhebungsgrundes allein kein schuldhaftes Verhalten darstellen. Ein solches könnte vielmehr — abgesehen von der hier ohne weiteres ausscheidenden Art der Erlangung dieser Kenntnis — höchstens in dem Verschweigen des die Aufhebung begründenden Umstandes oder in der Eingehung der Ehe gefunden werden. Beides ist aber mit Roquette a. a. O. abzulehnen. Im Falle schuldhaften Verschweigens würde, über den Tatbestand des § 37 EheG. hinaus, eine arglistige Täuschung im Sinne des § 38 EheG. vorliegen, die hier der Kläger ausdrücklich nicht geltend machen will. Von einer Schuld bei der Eheschließung selbst kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil auch eine aufhebbare Ehe rechtmäßig ist und je nach dem Willen des irrenden Gatten bei Bestand bleiben kann. Daher ist Roquette a. a. O. auch darin beizupflichten, daß trotz der Fassung des § 18 Satz 3 der Ersten DurchfV.D., wo von einer Schuldigerklärung auch für alle Fälle eines begründeten Aufhebungsbegehrens die Rede ist, die Kenntnis im Sinne von § 42 Abs. 2, § 37 EheG. kein Verschulden und folglich — worauf es hier ankommt — auch keine Schuldfähigkeit voraussetzt. Der Schuldausspruch aus § 17 der Ersten DurchfV.D. wird also durch eine geistige Störung der Beklagten nicht ausgeschlossen. Eine solche Störung könnte höchstens der Kenntnis als solcher entgegenstehen.

6. Sollte der Hang der Beklagten zur Lügenhaftigkeit auf einer krankhaften Grundlage beruhen, so könnte dieser Umstand aber unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte Bedeutung gewinnen. Wenn sich nämlich nicht feststellen läßt, daß die Beklagte den Aufhebungsgrund in dem dargelegten Sinne, namentlich also ihre Neigung zur Unwahrhaftigkeit, gekannt hat, so wird, da der Kläger auch (hilfsweise) Scheidung der Ehe begehrt, gemäß § 18 Satz 2 der Ersten Durchf.W.D. zu prüfen sein, ob dieses Scheidungsbegehren durch eine Schuld der Beklagten (§ 49 EheG.) gerechtfertigt ist. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 1568 BGB. war anerkannt, daß das Verschulden durch eine die freie Willensbestimmung ausschließende krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen werde (vgl. WarnRspr. 1914 Nr. 336, 1921 Nr. 146; LZ. 1916 Sp. 239 Nr. 14, Sp. 937 Nr. 8 und 9; JW. 1924 S. 44 Nr. 3; HansRUG. 1932 Abt. B Sp. 180 Nr. 51; HRK. 1932 Nr. 1052). Dabei brauchte nicht jede freie Willensbestimmung zu fehlen, sondern es genügte eine auf das Gebiet der Krankheitserscheinungen beschränkte Willensunfreiheit (vgl. z. B. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 70 S. 674ffg.). Diese Grundsätze sind auch auf das in § 49 EheG. erforderliche Verschulden anzuwenden (vgl. RUG. Bd. 160 S. 304; Ficker in Volkmar Großdeutsches Eherecht Bem. 2b Abs. 2 zu § 49; Maßfeller EheG. 2. Aufl. Vorbem. vor §§ 47 bis 49; Pfundtner-Neubert Bem. 5 zu § 49 EheG.; v. Scanzoni EheG. 2. Aufl. Bem. 7 zu § 49; Lauterbach a. a. O. Bem. 8 zu § 49 EheG.). Falls die freie Willensbestimmung der Beklagten nicht ausgeschlossen ist, könnte ihre etwaige geistige Störung doch insofern noch Bedeutung haben, als sie den von ihr begangenen Handlungen die Eigenschaft als schwere Eheverfehlungen zu nehmen vermöchte.

Da somit der Schuldausspruch gegen die Beklagte neuer Erörterung bedarf, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses bleibt jedoch an seine bisherige Entscheidung, soweit sie die Ehe aufgehoben hat, gebunden.